

Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am **20.09.2026** von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Gewählt wird in den Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow und Ziesendorf.

Die Gemeinde **Elmenhorst/Lichtenhagen** ist in vier allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
2001	An der Festwiese, Bergstraße, Driftenweg, Feldweg, Froschweg, Ganterstrat, Gauswisch, Gewerbeallee, Gewerbehof, Gösselweg, Nordstraße, Querstraße, Seesternweg, Steinbecker Eck, Steinbecker Weg, Strandweg, Waldweg, Zu den Teichen	Gemeindezentrum Elmenhorst Gewerbeallee 45 in Elmenhorst
2002	An de Wieden, An der Alten Molkerei, Bachweg, Blaukehlchenweg, Bungalowsiedlung Am Ostseestrand, Hauptstraße, Immenrump, Lütten Kamp, Nienhäger Weg, Pappelweg, Rosenwinkel, Rotkehlchenweg, Sanddornweg, Sandweg, Schulweg, Seeigelweg, Seenadelweg, Seemelkenweg, Seeschwalbenweg, Wiedenfläut	Gemeindezentrum Elmenhorst Gewerbeallee 45 in Elmenhorst
2003	Admannshäger Weg, Am Dorfteich, Birkenholt, Eschenholt, Haselhof, Kattenstiert, Ligusterhof, Musknips, Quittenhof, Rotdornhof, Schlehenhof, Weigelienhof, Weißdornhof, Zu den Tannen, Zum Wiesengrund	Grundschule Lichtenhagen Dorfstraße 40 in Lichtenhagen
2004	Ahrensholt, Am Anger, Am Reitplatz, An Backhus, Berberitzenweg, Buchenholt, Dorfstraße, Evershäger Weg, Fliederhof, Fuchsienhof, Hainbuchenweg, Hortensienhof, Jasminhof, Klein Lichtenhäger Weg, Lindenholt, Lütter Weg, Mispelhof, Rosenhof, Schneeballhof, Sievershäger Weg, Sonnenweg, Teichweg	Grundschule Lichtenhagen Dorfstraße 40 in Lichtenhagen

Die Gemeinde **Kritzmow** ist in drei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
6001	Akazienweg, Am Karauschensoll, Am Pferdeteich, Am Pingelsteich, Am Wald, Biestower Weg, Birkenweg, Hechtgraben, Heckenweg, Hohen Stein, Meisenweg, Satower Straße, Schulweg, Stover Weg, Wilsener Weg, Zum Hasenwinkel	Regenbogenkinder Grundschule Kritzmow Schulweg 1d in Kritzmow
6002	Am Wall, Am Weitenmoor, Am Windhügel, Amselweg, Drosselweg, Finkenweg, Forellenweg, Frauenfarnweg, Fuchsweg, Grasmückenweg, Karpfenweg, Königsfarnweg, Pfeifengrasweg, Schlüsselblumenweg, Schwalbennest, Schwarzerlenweg, Schwertlilienweg, Seggenweg, Siebensternweg, Zanderweg Ortsteil Klein Stove: alle Straßen	Regenbogenkinder Grundschule Kritzmow Schulweg 1d in Kritzmow
6003	Ortsteil Groß Schwaß: alle Straßen Ortsteil Klein Schwaß: alle Straßen	Feuerwehrgerätehaus Klein Schwaß Wilsener Straße 2 in Klein Schwaß

Die Gemeinde **Lambrechtshagen** ist in zwei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
7001	Ortsteil Lambrechtshagen: alle Straßen Ortsteil Allershagen: alle Straßen Ortsteil Sievershagen: Ahornweg, Am Erlenteich, Am Feldrand, Birkenweg, Buchenweg, Gartenanlage am Heydenholt, Lambrechtshäger Straße, Lindenweg, Ostsee-Park-Straße, Schlehenweg, Tannenweg	Gemeindezentrum Lambrechtshagen Allershäger Straße 1a in Lambrechtshagen
7002	Ortsteil Sievershagen: Alt Sievershagen, Alter Sportplatz, Am Dorfteich, Am Soll, Eschenhof, Fulgen, Gockelgasse, Hahnenkamp, Hennenhof, Heydenholt, Hühnertwiete, Kükensteg, Rostocker Straße, Schulweg, Siedlungsweg, Steinfulgen, Zu den Weiden Ortsteil Vorweden-Mönkweden: Erholungsgebiet Vorweden, Mönkwedener Weg	Gemeindezentrum Lambrechtshagen Allershäger Straße 1a in Lambrechtshagen

Die Gemeinde **Papendorf** ist in zwei allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
3001	Ortsteil Gragetopshof: alle Straßen Ortsteil Niendorf: alle Straßen Ortsteil Sildemow: alle Straßen	Mensa Wanowschule Papendorf Schulstraße 5 in Papendorf
3002	Ortsteil Papendorf: alle Straßen Ortsteil Groß Stove: alle Straßen	Mensa Wanowschule Papendorf Schulstraße 5 in Papendorf

Die Gemeinde **Pölchow** ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
5001	Ortsteil Huckstorf: alle Straßen Ortsteil Pölchow: alle Straßen Ortsteil Wahrstorf: alle Straßen	Gutshaus Wahrstorf Zum Gutshof 1 in Wahrstorf

Die Gemeinde **Stäbelow** ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
4001	Ortsteil Bliesekow: alle Straßen Ortsteil Stäbelow: alle Straßen Ortsteil Wilsen: alle Straßen	Gemeindehaus Stäbelow Schulweg 5 in Stäbelow

Die Gemeinde **Ziesendorf** ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
8001	Ortsteil Buchholz: alle Straßen Ortsteil Buchholz-Heide: alle Straßen Ortsteil Fahrenholz: alle Straßen Ortsteil Nienhusen: alle Straßen Ortsteil Ziesendorf: alle Straßen	Feuerwehrgerätehaus Ziesendorf Dorfplatz 5b in Ziesendorf

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:30 Uhr** im

Amtsgebäude des Amtes Wanow-West, Schulweg 1a in Kritzmow

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen möchte, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer

Telefonnummer:
0381 – 778980

Datum

09.09.2026

Die Gemeindevahlbehörde

IA